

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Wegen und Ausfahrten

Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege des Kantons Thurgau sind die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Strassen, Wege und Trottoirs grenzen, aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, zurückzuschneiden. Dies dient der Übersicht im Strassenverkehr und damit der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

Überragende Äste im Fahrbahnbereich sind auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von 2.50 m zurückzuschneiden.

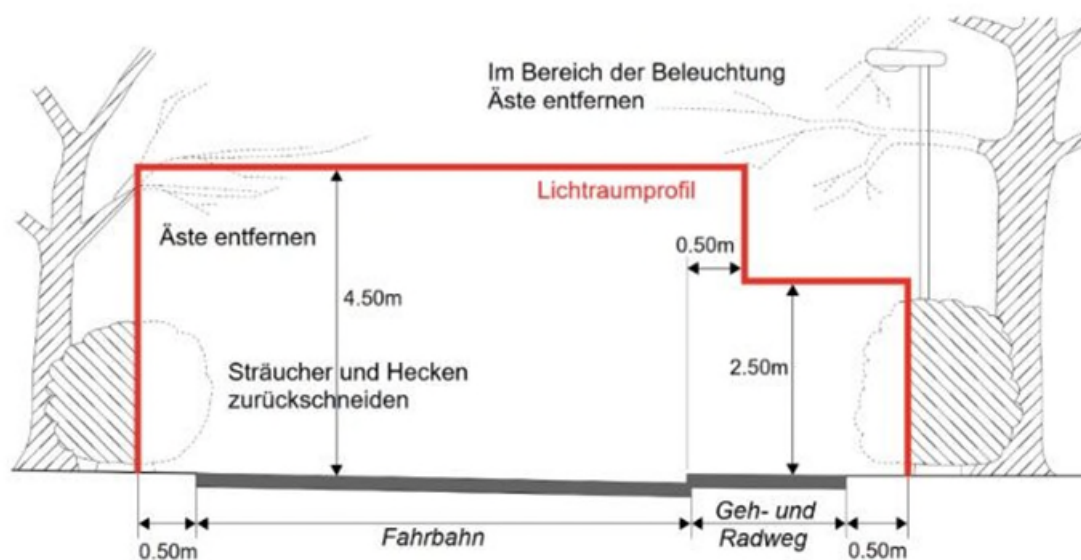
Bei Lebhecken, Sträuchern und ähnlichen Pflanzen muss der Stockabstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze mindestens 60 cm betragen.

Bei hochstämmigen Bäumen ist ein Stockabstand von 2.00 m zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze einzuhalten. Bei landwirtschaftlichen Kulturen von über 60 cm Höhe hat der Abstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze die halbe Höhe, mindestens jedoch 90 cm zu betragen.

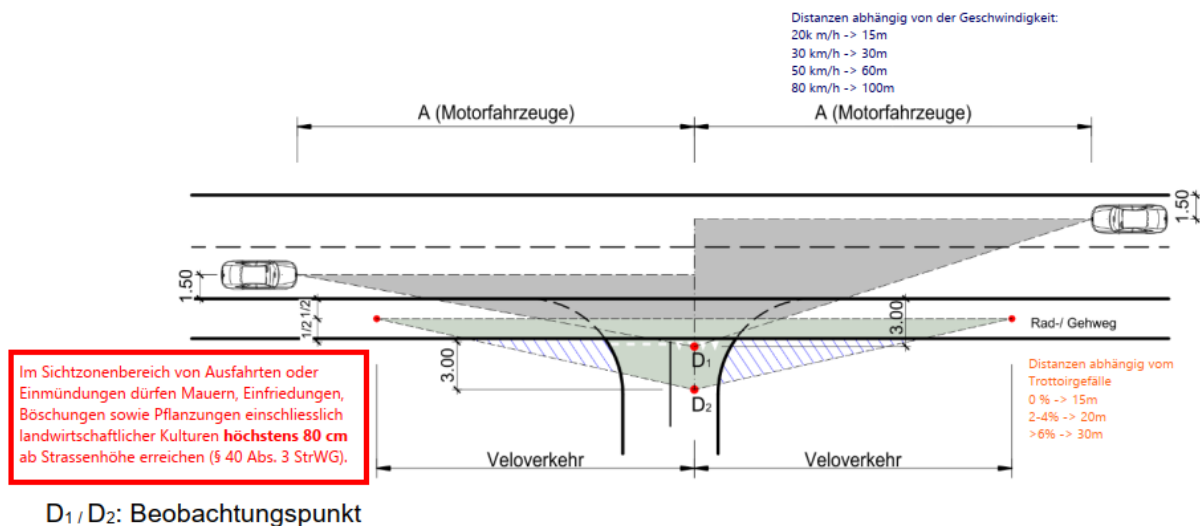
Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen.

Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Lichtraumprofil



Sichtberme



Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über Strassen und Wege (vom 14.09.1992, Stand 01.01.2018), insbesondere Art. 40 bis 43
- Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (vom 15.12.1992, Stand 01.01.2018)
- SN 640 273a (vom 1.08.2010), VSS Schweiz. Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Am _____ haben wir festgestellt, dass das Lichtraumprofil teilweise verwachsen und/oder die Sichtzone von Strasseneinmündungen oder Ausfahrten nicht mehr genügend freigehalten ist. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Rückschnitt der Bepflanzung bis am _____ zu veranlassen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege sind die Gemeinden bei Nichtbeachtung der Vorschriften ermächtigt, Bepflanzungen und andere Sichtbehinderungen zu Lasten der Grundeigentümer entfernen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter 058 346 00 90 gerne zur Verfügung.

Gemeinde Eschenz
Werkhof

Denny Schildbach